

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

18-08397
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zustand des Fernwärmenetzes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.05.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

12.06.2018

Status

Ö

Vor dem aktuellen Hintergrund der Beschlussvorlage 18-08198 der Verwaltung zur Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme fragen wir an:

In welchem Zustand sind das Fernwärmenetz und die Fernwärmeversorgungsanlagen in Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Betriebssicherheit?

Sind aktuell Schäden bekannt, werden diese zur Zeit beseitigt und wird die Fernwärmeversorgung vertragsgemäß (laut § 2 Abs.4 und § 4 Konzessionsvertrag - Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung zwischen Stadt und BS I ENERGY) nachhaltig weiterentwickelt?

Mit welchem Verfahren wird das Leitungsnetz auf Dichtheit überwacht, und werden auch indirekte Begleitmessungen unternommen, z.B. die Messung von Grundwassertemperaturen an Prüfstellen in der Umgebung von Fernwärmeleitungen?

Sachverhalt:

Eine beispielsweise durch Fernwärmeleitungen erhöhte Grundwassertemperatur kann für Pflanzen problematisch sein.

Im Fernwärmenetz ist kein klares Wasser, vielmehr ist es mit Chemikalien zwecks Passivierung der Leitungen - also zur Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzung der Rohre und zur Korrosionsverhinderung - versetzt.

Es stellen sich also die naheliegenden Fragen nach dem umweltverträglichen Zustand der Fernwärmeversorgung und ihres Netzes und einer möglichen Umweltgefährdung durch Leckagen oder Grenzwertüberschreitungen.

Anlagen:

Konzessionsvertrag
- Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG,
vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,
diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Fernwärmekonzessionsvertrag geschlossen:

Inhalt:

Präambel.....	3
§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet	3
§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft.....	3
§ 3 – Preisgestaltung.....	4
§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb	4
§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft.....	5
§ 6 – Kommunale Fernwärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden	5
§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten	5
§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen	9
§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft	10
§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch	11
§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen	11
§ 12 – Hausanschlüsse.....	12
§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün	12
§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen	12
§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen	14
§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft	14
§ 17 – Folgepflicht	14
§ 18 – Folgekosten	15
§ 19 – Gestattungsentgelt.....	16
§ 20 – Kommunalrabatt	17
§ 21 – Haftung	17
§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten.....	18
§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung.....	19
§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen	19
§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt.....	20
§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen	20
§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft.....	22
§ 28 – Sonstiges.....	23
§ 29 – Anpassungsklausel.....	23
§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer	233

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Fernwärmenetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist schon wegen der begrenzten Ressourcen der umweltgerechte Umgang mit Fernwärme. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Fernwärmeversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt ("Konzessionsgebiet").
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Fernwärme.
- (3) Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Fernwärmeversorgungsanlagen und Nahwärmenetze, insbesondere den Rohrleitungen, Ventilen, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler, sonstigen Messeinrichtungen und Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend **Versorgungsanlagen** bzw. **Fernwärmeversorgungsanlagen** genannt). Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Fernwärmeversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wärmeerzeugungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Fernwärme gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Vertragsparteien können Versorgungs- und Ausbaugebiete vereinbaren, in denen die Gesellschaft ein Versorgungsnetz vorhalten wird und in denen eine Versorgung mit Fernwärme Vorrang vor allen anderen Energieformen genießt, soweit dies rechtlich zulässig und für die Gesellschaft betriebswirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

- (1) Die Gesellschaft liefert Fernwärme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung, z.Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den jeweils geltenden Preisen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen.
- (2) Die Gesellschaft muss die Fernwärmeversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Fernwärmeversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Fernwärmeversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Fernwärmeversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Fernwärmeversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen -auch außer Betrieb befindliche Anlagen- nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

§ 6 – Kommunale Wärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als städtischer Wärmeversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wärmeversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Fernwärmeverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Fernwärme unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Fernwärmeversorgungsanlagen, die der Fernwärmeversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.
- a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
 - öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
 - sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
 - öffentliche Entwässerungseinrichtungen
- b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
 - öffentliche städtische Gebäude
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBFernwärmeV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.
- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmerversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechnete Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweils aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechnete Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.
- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

- (4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.
- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinationssystem, Datenaustausch

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinationssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinationssystem.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 – Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Fernwärme-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.
- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

- (6) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 – Folgepflicht

- (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 – Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBFernwärmeV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau.

Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

- (7) Für den Einnahmefall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Gestattungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen an Tarifkunden ein Gestattungsentgelt.
- (2) Als Gestattungsentgelt entrichtet die Gesellschaft einen Betrag von 0,10 Cent je gelieferter Kilowattstunde Wärme.
- (3) Bei dem Gestattungsentgelt handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (4) Bei einer Einführung oder Änderung von gesetzlichen Regelungen über ein Gestattungsentgelt für Fernwärmeleistungen werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, über eine Anpassung der Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung ab dem Tag nach der Änderung verhandeln. Satz 1 gilt auch für den Fall einer behördlichen Maßnahme zur Höhe der Fernwärmepreise.
- (5) Das Gestattungsentgelt ist auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 2 zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft wird das Gestattungsentgelt durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gestattungsentgelte erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung des Gestattungsentgelts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt einen Preisnachlass von 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach den Preise für Tarifkunden abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wärmeabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Fernwärmekonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.
- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Fernwärmeversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
- Angaben zu vorgelagerten Fernwärmenetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die Auskunftspflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Fernwärmeversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Fernwärmekonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Fernwärme durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.
- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetze) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Fernwärmeverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Fernwärmeverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Fernwärmeverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Fernwärmeverteilnetz noch im Fernwärmeverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Fernwärmeverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchst-richterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Fernwärmeversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:
- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
 - die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - die installierte Netzanschlussleistung der Fernwärmeerzeugungsanlagen,
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - die Stilllegung von Anlagen,
 - Fernwärmeproduktion aufgeschlüsselt nach Produktionsstätten unter Angabe der Art der Fernwärmeerzeugung,

- Umfang der Abgabe der Wärme,
 - Angaben über den Leitungsverlust.
- (2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 28 – Sonstiges

[Nicht belegt]

§ 29 – Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Fernwärme im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

.....
(Stadt Braunschweig)

.....
(BS|ENERGY)

ENTWURF